

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 110 (1932)

Artikel: Die Befreiung der Landschaft Basel in der Revolution von 1798

Autor: Steiner, Gustav

Vorwort: Unitas civitatis robur

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006934>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unitas civitatis robur.

Der Kanton Baselland ist eine Schöpfung der Regenerationszeit. Unter dem mächtigen Eindruck der Julirevolution führten in den verschiedenen schweizerischen Kantonen die Freigesinnten den Stoß gegen die bestehenden Verfassungen. Sie griffen zurück auf diejenigen Grundsätze, die bereits den Inhalt der großen Revolution von 1789 und der Helvetik gebildet hatten. Die Souveränität des Volkes, die infolge einer rückläufigen Bewegung verkürzt worden war, sollte in ihrem ganzen Umfang hergestellt werden. Auf großen Volksversammlungen machte sich der Volkswille als oberste Gewalt geltend. In Eingaben an die Regierungen brieften sich die Liberalen auf das „von Gott ererbte Recht auf Gleichstellung“ aller Volksgenossen. Mit dem „natürlichen Recht“ vertrug es sich nicht, daß die frühere Oberschicht wieder Vorrechte an sich gerissen hatte, und daß durch das Wahlrecht die Stadt vor der Landschaft begünstigt wurde.

In Basel besaß die Stadtbürgerschaft im Großen Rat das Übergewicht über die zahlenmäßig überlegene Landbevölkerung. Im Jahre 1830 verlangten nun die radikalen Führer der Landschaft, namentlich des katholischen Birseck, eine Verfassungsänderung. Die Vertretung sollte sich nach der Kopfzahl richten. Am 18. Oktober 1830 kamen im Bubendorfer Bad etwa 40 Männer aus den Landbezirken des Kantons zusammen, und Stephan Gutzwiller stellte den Antrag, eine neue Verfassung zu verlangen, die auf den Grundsätzen der Gleichheitsurkunde von 1798 beruhe. Dabei wies er den Versammelten das Patent vor, das Bürgermeister und Räte von Basel am 20. Januar 1798 der Landschaft ausgestellt hatten. Durch dieses Dokument waren tatsächlich den Stadt- und Landbürgern gleiche Rechte und Freiheiten zugesichert.

Aus dem Streit um die Vertretung im Großen Rat entwickelten sich die „Dreißigerwirren“, die mit der Trennung von Stadt und Land zu zwei selbständigen Kantonen ihren Abschluß fanden: im Frühjahr 1832 konstituierten

sich 46 Gemeinden zum Halbkanton Basel-Landschaft, und nach dem für die Stadt unglücklichen militärischen Auszug vom 3. August 1833 beschloß die Tagsatzung die Totaltrennung, unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung.

Durch die Dreißigerwirren wurde also ein Verhältnis zerstört, das durch Jahrhunderte gedauert hatte, und das in der Revolutionszeit in glücklicher Weise war erneuert und gefestigt worden. Seit 1798 waren die Landschäftler „freie Schweizer“. Sie waren nicht mehr Untertanen der Stadt, sondern freie Männer. Die Geschichte des Volkes von Baselland beginnt darum im Jahre 1798.

Die Umwälzung vom Jahre 1798 war eine gründliche. Die wirtschaftliche, die soziale und die politische Gesellschaftsordnung wurde zerstört. Aber obschon diese „Umschaffung“ geradezu vernichtend in altüberlieferte Rechte und in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen hineingriff, wurde die Krise überwunden. Im Geiste der Versöhnung und der Verbrüderung. Die Zusammengehörigkeit von Stadt und Land wurde nicht gelockert, sondern vielmehr gefestigt. Die demokratische Bewegung der Dreißigerjahre war gewissermaßen ein Ausläufer der Revolution von 1798. Sie konnte ausgehen von der Gedankenwelt und von den Einrichtungen, die in der Revolution von 1798 gesiegt hatten. Sie konnte zurückgreifen auf die Grundsätze der Volkssouveränität. Sie war nicht gezwungen, die bestehende Gesellschaftsordnung durch eine neue zu ersetzen. Wenn sie den Kampf aufnahm gegen die Reaktion, dann war es ein Kampf im Namen der Gleichheit, die schon 1798 war ausgesprochen worden.

Aber trotzdem gelang es nicht, die Krise so glücklich wie im Jahre 1798 zu überwinden. Der Streit um das Vertretungsverhältnis im Großen Rat wurde von Anfang an mit einer solden Verbissenheit geführt, daß der Bürgerkrieg ausbrach und sich ein Bruch vollzog, wie er in der Basler Revolution war vermieden worden.

Seit dieser Trennung sind hundert Jahre vergangen. Die Leidenschaften sind nicht nur längst zur Ruhe gekommen, sondern zwischen den beiden Kantonen hat sich ein freundschaftliches Verhältnis gebildet, das je länger um so mehr auf dem stärksten Fundament begründet ist: auf demjenigen der gegenseitigen Wertschätzung und mannigfaltiger Zusammenarbeit.

Die Trennung von der Stadt ist der Anfang des Kantons Baselland. Aber so tiefgreifend auch die Folgen der Dreißigerwirren gewesen sind, sie sind nicht das einzige Erlebnis in der Geschichte von Stadt und Land. Der souveräne Halbkanton kann heute auf ein Jahrhundert selbständigen politischen Lebens zurückblicken. Aber zu seinem Dasein gehören nicht weniger die Jahrhunderte, in denen er, schicksalsverbunden, Leid und Freud mit der Stadt geteilt hat. Un-

vergeßlich soll es bleiben, daß — auch an einem heißen Augusttage — im Jahre 1444 zweihundert Leute von Liestal und aus dem Amt Waldenburg unter dem Basler Hauptmann Hemmann Seevogel gegen die Armagnaken marschierten, und daß mancher von ihnen auf der Walstatt blieb. Die Baselbieter zogen aus mit der Stadt in den Burgunderkriegen, und aus der Schlacht bei Nancy brachte der Zeugmeister Heinrich Strübin die goldene Trinkschale Karls des Kühnen als Beutestück nach Liestal heim. Sie nahmen Teil an den italienischen Feldzügen, und ihrer hundert verloren bei Marignano das Leben. Von unvergleichlicher Bedeutung, und die ganze Entwicklung bestimmend, wurden zwei Erlebnisse: der Bund mit den Eidgenossen im Jahre 1501 und die Aufhebung der Untertänigkeit im Jahre 1798. Indem die Stadt eine dauernde Verbindung mit den Eidgenossen einging, wurde auch die Landschaft dieses Bundes für alle Zeiten teilhaftig. Und als wenige Jahre später die Stadt die Reformation durchführte, da wurde auch die Landschaft evangelisch.

Die Entscheidung in allen diesen Dingen stand freilich nicht bei der Landschaft, sondern bei Bürgerschaft und Rat von Basel. Erst durch die Verfassungsänderung von 1798 wurde die enge Vereinigung hergestellt, die den Bürgern von Stadt und Land gleiches Recht und gleiche Freiheit zusicherte.

Diese Umschaffung ist neben dem Eintritt in den eidgenössischen Bund und neben der Durchführung der Reformation das bedeutendste Erlebnis in der Geschichte der Landschaft. Es ist um so eindrücklicher, weil die Landschaft selbständig handelnd beteiligt ist. Sie befreit sich im Einverständnis mit der aufgeklärten Bürgerschaft der Stadt. Dieser Vorgang soll im folgenden dargestellt werden. Es ist freilich nicht möglich, im Rahmen eines Neujahrsblattes den Gang der Basler Revolution in allen ihren Erscheinungen zu schildern. Das ist auch nicht meine Absicht. Der Jubilar soll den Vortritt erhalten. Die Vorgänge in der Stadt werden nur soweit verfolgt, als sie im Zusammenhang stehen mit der Grundfrage: der Befreiung der Landschaft. Das Schicksal der Landschaft ist der eigentliche Gegenstand unserer Betrachtung. Aber dies Schicksal soll erst recht in die großen geistigen, politischen und sozialen Zusammenhänge hineingestellt werden. Denn nur aus dem Zusammenwirken der verschiedensten Kräfte ist der Verlauf der Basler Revolution erklärliech. Darum genügt auch die Schilderung der Tatsachen nicht. Es soll vielmehr das Verständnis erschlossen werden für die politischen und moralischen Voraussetzungen dieser Revolution. Wir müssen uns in der Gedankenwelt zurechtfinden, wenn wir den Vorgang nach seinem innern Wert begreifen wollen. Es soll einmal gezeigt werden, wie die Untertanen der Stadt Basel zu

freien Männern wurden, und wie das Werk der Befreiung als ein Werk der Verbrüderung konnte gefeiert werden. Eine Revolution, die, wie ein Teilnehmer sich ausdrückte, leicht gefährlich hätte werden können, eine „Umschaffung“, die einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutete und sich gegen den Willen der übrigen Eidgenossen vollzog, stellte den Landmann und den Städter auf dieselbe Stufe und bestätigte die Rechtsgleichheit durch ein Patent, das die erste und älteste Freiheitsurkunde des basellandschaftlichen Volkes ist.

Auf diese gefahrsvollen und doch „schönen Tage“ der Revolution soll unser Blick gerichtet sein. Sie bedeuten für die Landschaft einen Anfang. Und sie sind zugleich das letzte große Erlebnis, das Stadt und Land in ihrem alten Verbande gemeinsam ist. Denn nur die Revolution von 1798 vollzog sich im Sinne des mahnenden Wortes, das über dem Eingang des Liestaler Rathauses geschrieben steht: *Unitas civitatis robur.* Die Kraft des Staatswesens ruht in der Einigkeit seiner Bürger.